

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden, und der Excessist ist nicht im Stande, die Strafgefälle an die hohe Landes-Herrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

f. 227. Wenn Unpflichten auf abelichen Süstern begangen werden und der Excessisch nicht im Stande ist, die Strafgefälle an die hohe Landessherrschaft und an die Besiher berselben ganz zu bestallen, so hat jene den Vorzug.

Resolutum Fürstlicher Regierung auf die Vorstellung des Knechts Schnelle zu Küterbrock: "Wird dem Pächter des abelichen Suts Küters brock, Kammercommissär Kleinen, nachrichts lich communicirt; und da ben Unpflichten die auf den adelichen Hösen vom Sesinde begangen werden, die Landesherrschaft vor denen von der Ritterschaft, in Unsehung der Bruchtengelder, wenn der Excessisk diese an bende zu bezahlen nicht im Stande ist, den Vorzug hat: so u. s. w."

4. Capitel.

J. 228. In Sachen der Freymeyer wegen der Holzsuhren an das herrschaftliche Salzwerk zu Useln ergieng vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte im Jahre 1782 folgendes Erkenntniß:

Wir Joseph ber Undere ic.

Tenor sententiae.

"In Sachen derer Derlinghauser Frenmener. Wisstinghausen, Menkhausen und Consorten Imspetranten 2c. ist zu Recht erkannt, daß das aussgangen — verkündt — und reproducirte Mansdat zu cassiren und auszuheben sen, als wir hies mit cassiren und ausheben 2c. doch bleibt es den R 3.